

# § 9 KÜV Elektronische Kurzparknachweise

KÜV - Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Elektronische Kurzparknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Gebühr im Wege der Telekommunikation.
2. (2)Elektronische Kurzparknachweise dürfen von der Behörde nur dann vorgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einhaltung der höchstzulässigen Parkdauer überprüft werden kann.

In Kraft seit 22.09.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)